-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.03.1999

3. Instanz

Datum	13.12.2000

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. MÃ¤rz 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte einen Nachzahlungsbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 5.308,00 DM zur HÃ¤lfte mit AnsprÃ¼chen der Beigeladenen verrechnen durfte.

Der KlÃ¤ger bezieht wegen einer als SchÃ¤digungsfolge iS des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anerkannten GesundheitsstÃ¶rung Versorgung und erhÃ¤lt Grundrente, Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag. Auf die Ausgleichsrente wurde in der Vergangenheit eine von der GroÃhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft bezogene Unfallrente in voller HÃ¶he angerechnet. Mit Bescheid vom 22. Oktober 1996 stellte der damals zustÃ¤ndige Freistaat Bayern durch das Amt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung Landshut gemÃ¤Ã Â§ 44

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fest, daß die Unfallrente lediglich zum Teil auf die Ausgleichsrente anzurechnen sei. Mit weiterem Bescheid vom 19. MÃ¤rz 1997 berechnete er diese Leistung ab 1. Februar 1992 neu, wobei sich eine Nachzahlung in HÃ¶he von 5.308,00 DM zugunsten des KlÃ¤gers ergab. Mit der HÃ¤lfte dieses Betrages verrechnete der Beklagte aufgrund eines Verrechnungsersuchens der beigeladenen AOK deren rÃ¼ckstÃ¤ndige BeitragsansprÃ¼che gegen den KlÃ¤ger (Bescheid vom 24. MÃ¤rz 1997). Außerdem verrechnete er BeitragsansprÃ¼che der Beigeladenen mit einem Teilbetrag der laufenden VersorgungsbezÃ¼ge des KlÃ¤gers in HÃ¶he von monatlich 50,00 DM. In dem Bescheid heißt es, unter BerÃ¼cksichtigung ua der monatlichen Mietbelastung von 550,00 DM erscheine die vorgenommene Verrechnung angemessen. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 1997 zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger legte dagegen Klage zum Sozialgericht (SG) Landshut ein und verzog im November 1997 nach S. (Land Rheinland-Pfalz). Der beklagte Freistaat Bayern schloß daraus, daß ein Wechsel der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit und damit auch der Passivlegitimation eingetreten sei, und veranlaßte das "zustÃ¤ndige" Land Rheinland-Pfalz, das anhÃ¤ngige Klageverfahren weiterzufÃ¼hren. Das SG bezeichnete und behandelte seitdem das Land Rheinland-Pfalz als Beklagten. Mit Gerichtsbescheid vom 17. Juli 1998 hob es die angefochtenen Bescheide insoweit auf, als Beitragsschulden in HÃ¶he von 50,00 DM monatlich mit laufenden Zahlungen verrechnet worden waren. Zwar lÃ¤ge "ab Juli 1997" keine HilfebedÃ¼rftigkeit iS des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vor. Die durch den Mietvertrag vom 4. September 1997 erhÃ¶hte Mietbelastung des KlÃ¤gers sei aber nicht ausreichend bei der ErmessensausÃ¼bung berÃ¼cksichtigt worden. Im Ã¼brigen wurde die Klage abgewiesen. Die Berufung des KlÃ¤gers hatte keinen Erfolg (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (Bay LSG) vom 9. MÃ¤rz 1999). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das LSG aus, bereits das SG habe "zutreffend festgestellt, daß das Einkommen des KlÃ¤gers den fÃ¼r die HilfebedÃ¼rftigkeit maßgeblichen Betrag Ã¼bersteige, wobei â¦ vor Abschluß des ab 1. Dezember 1997 geltenden Mietvertrages fÃ¼r die PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit die frÃ¼heren VerhÃ¤ltnisse maßgeblich wÃ¤ren".

Mit der â vom Senat zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger, daß das LSG fÃ¼r die Zeit vor dem 4. September 1997 eine PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit gÃ¤nzlich unterlassen und damit seine SachaufklÃ¤rungspflicht verletzt habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des LSG vom 9. MÃ¤rz 1999 aufzuheben, den Gerichtsbescheid des SG vom 17. Juli 1998 abzuÃ¤ndern und den Bescheid vom 24. MÃ¤rz 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Mai 1997 aufzuheben, hilfsweise, das Urteil des LSG vom 9. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision hat im Sinne des Hilfsantrages Erfolg. Die Rechtssache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Das Urteil des LSG ist verfahrensfehlerhaft ergangen, weil das SG und das LSG wegen des Wohnsitzwechsels des KlÃ¤gers zu Unrecht auf der Beklagtenseite einen Parteiwechsel kraft Gesetzes (vgl dazu Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl, RdNr 16 f vor Â§ 50) angenommen und den Freistaat Bayern nicht mehr als Beteiligten "behandelt" haben. Seit der Aufhebung des Â§ 4 Abs 1 VwVfG-KOV aF durch Art II Â§ 16 SGB X zum 1. Januar 1981 fÃ¼hrt die Wohnsitzverlegung wÃ¤hrend des laufenden Verwaltungsverfahrens bzw eines sich anschlieÃenden Gerichtsverfahrens keinen Wechsel des zustÃ¤ndigen Versorgungsamts und somit auch ggf keinen Wechsel des fÃ¼r den AbschluÃ des Verfahrens zustÃ¤ndigen Bundeslandes herbei (vgl Urteil des Senats vom 4. Februar 1998 SozR 3-3100 Â§ 89 Nr 4). Gleichwohl ist der Rechtsstreit seit dem Umzug des KlÃ¤gers nach S. im November 1997 so gefÃ¼hrt worden, als sei nunmehr das Land Rheinland-Pfalz anstelle des Freistaats Bayern Beklagter. So hat der KlÃ¤ger seine ProzeÃantrÃ¤ge gegen das vermeintlich nunmehr passivlegitimierte Land Rheinland-Pfalz gerichtet und sind die Entscheidungen der Vorinstanzen dem vom SG angenommenen neuen Beklagten gegenÃ¼ber ergangen.

Die Fortsetzung des Verfahrens einem Scheinbeteiligten gegenÃ¼ber (vgl zu dem Begriff der "Scheinpartei" BGH NJW-RR 1995, 764; OLG Hamm, NJW-RR 1999, 217; Schmidt JUS 1999, 822) kann aus verfahrensrechtlichen GrÃ¼nden nicht unbeachtet bleiben. Vielmehr hat damit ein â wenn auch nur vorlÃ¤ufig â prozessual beachtlicher "faktischer" Beteiligtenwechsel stattgefunden. Solange nicht die zu Unrecht in den ProzeÃ hineingezogene Partei wieder durch die "richtige" ersetzt wird, der erste Beteiligtenwechsel also "faktisch" rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht wird, ist der von den Vorinstanzen als Beteiligter Angesehene weiterhin als solcher zu behandeln und gilt der wirklich passiv Legitimierte als aus dem Verfahren ausgeschieden. Die faktische Entfernung des "richtigen" Beteiligten aus dem Verfahren stellt aber einen â auch noch im Revisionsverfahren â fortwirkenden und von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensfehler dar, der die Abwicklung des ProzeÃrechtsverhÃltnisses unter den ursprÃ¼nglichen, durch ProzeÃhandlung des KlÃ¤gers (Klageerhebung) bestimmten richtigen Beteiligten unterbrochen hat und somit seinem ordnungsgemÃ¤Ãen AbschluÃ entgegensteht (vgl auch BGH